

Quarantänenmanagement nach den Sommerferien 2021

(Stand : 27.8.21)

Das Quarantänenmanagement in Hessen wird vereinheitlicht.

Zwar obliegen Absonderungsentscheidungen (= Entscheidungen über die Verhängung einer Quarantäne) weiterhin den örtlichen Gesundheitsämtern, allerdings gilt nun eine einheitliche Vorgehensweise bei der Ermittlung der Situation in der Schule und einheitliche Regeln für die Entlassung aus der Quarantäne.

Absonderungsentscheidungen erfolgen stets nach einer Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung der Kriterien des RKI.

Die Absonderung ganzer Schulklassen oder Kursen kommt regelmäßig nicht in Betracht.

Eine Quarantänisierung von vollständig geimpften oder genesenen Personen findet nicht statt.

Bei der Einschätzung und Bewertung von SARS-CoV-2 Infektionsfällen in Schulen sowie bei der Anordnung hieraus folgender Maßnahmen sind bestimmte Schritte einzuhalten. Dabei ist die ‚Nähe‘ zur infizierten Person entscheidend.

- **Positiv getestete/r SchülerIn**

Getestet werden nur SchülerInnen, die weder genesen noch vollständig geimpft sind.

Die Schule meldet dem zuständigen Gesundheitsamt jeden positiven Test (auch Antigentest). Jede/r positiv getestete SchülerIn muss sich in Quarantäne begeben und ist gehalten, unverzüglich selbständig einen PCR-Test durchführen zu lassen.

Bestätigt der PCR-Test die Infektion, beträgt die Dauer der Absonderung 14 Tage ab dem Zeitpunkt des Schnelltests.

Die Absonderung endet, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein negativer PCR -Test vorgelegt wird, die Testung darf frühestens am siebten Tag nach Feststellung der Infektion vorgenommen werden.

- **SchülerIn aus dem Hausstand einer infizierten Person:**

Entsprechendes gilt für die Absonderung für SchülerInnen als Hausstandsangehörige mit der Maßgabe, dass die Testung frühestens am zehnten Tag erfolgen darf.

Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, sind von dieser Vorgehensweise ausgeschlossen und können z.B. trotz Infizierter im eigenen Haushalt weiterhin die Schule besuchen.

- **Sitznachbarn von Infizierten:**

Im Falle einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2 Infektion bei einer Person im Klassen- oder Kursverband, einschließlich Lehrkräften und sonstigem Personal, eruiert das Gesundheitsamt die Gegebenheiten vor Ort mit Hilfe der Schulverantwortlichen. Hierzu stellt die Schule dem Gesundheitsamt die ausgefüllte Checkliste samt einem Sitzplan sowie die Namen und Adressen der unmittelbaren SitznachbarInnen zur Verfügung.

Die unmittelbaren SitznachbarInnen eine/s per (Selbstschnell)test positiv getesteten Schülers/Schülerin entbindet die Schule für den laufenden und den folgenden Schultag bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts vom Präsenzunterricht mit der Folge, dass sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Dieser Ausschluß vom Präsenzunterricht betrifft ausdrücklich **nicht** SchülerInnen, die vollständig geimpfte oder genesen sind.

Die Absonderung endet, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein negativer PCR Test vorgelegt wird, die Testung darf frühestens am fünften Tag nach Feststellung der auslösenden Infektion vorgenommen werden.

- **Alle übrigen SchülerInnen und Lehrkräfte aus dem Klassenverband:**

Alle übrigen SchülerInnen und Lehrkräfte des Klassen- oder Kursverbandes mit Ausnahme der Geimpften und Genesenen müssen in den folgenden zwei Wochen an jedem Unterrichtstag getestet werden (Antigentests oder PCR-Pooltests), medizinische Masken müssen auch am Sitzplatz getragen werden. Im Fall weiterer bestätigter Infektionen beginnt der Zwei-Wochen-Zeitraum erneut.